

Gemeinde Rechtmehring

Landkreis Mühldorf am Inn



Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Rechtmehring

Auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist und aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Rechtmehring folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Nutzung der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Rechtmehring werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten (§7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) als Gesamtschuldner, dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Gebührentatbestand

Die monatliche Gebühr für die Mittagsbetreuung der Kinder wurde auf Grundlage eines Schuljahres (abzüglich Ferien, Wochenenden und einiger zusätzlicher Tage als Toleranz für krankheitsbedingte Abwesenheit) kalkuliert und wird auf einen Zeitraum von 10 ½ Monaten umgerechnet. Für den Monat August und den halben September werden deshalb keine Betreuungsgebühren erhoben. Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn das Kind nicht jeden gebuchten Tag die Betreuung in Anspruch nimmt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes, in den geschlossenen Ferienzeiten und wenn die Einrichtung gem. § 5 Nr. 4 der Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Rechtmehring geschlossen ist.
- (2) Die Gebühren sind per Einzugsverfahren jeweils zum 15.12., 15.02., 15.04., 15.06. und 15.08. fällig. Hierfür ist der Gemeinde Rechtmehring ein Sepa-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 5 Gebühren

- (1) Für den Besuch der Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr ist ein Betrag in Höhe von 14,00 Euro pro Buchungstag zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt nach der jeweiligen Buchungszeit in einem Monatsbetrag.

Beispiel-Berechnung:

2 Buchungstage bis 14.00 Uhr = 28 Euro Monatsbeitrag

3 Buchungstage bis 14.00 Uhr = 42 Euro Monatsbeitrag

4 Buchungstage bis 14.00 Uhr = 56 Euro Monatsbeitrag

5 Buchungstage bis 14.00 Uhr = 70 Euro Monatsbeitrag

- (2) Für den Besuch der verlängerten Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr ist ein Betrag in Höhe von 20,00 Euro pro Buchungstag zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt nach der jeweiligen Buchungszeit in einem Monatsbetrag.

Beispiel-Berechnung:

2 Buchungstage bis 16.00 Uhr = 40 Euro Monatsbeitrag

3 Buchungstage bis 16.00 Uhr = 60 Euro Monatsbeitrag

4 Buchungstage bis 16.00 Uhr = 80 Euro Monatsbeitrag

- (3) Die Gebühren für eine separat anzumeldende Ferienbetreuung werden für die Betreuungszeit von 8.00 – 12.00 Uhr auf 12 Euro pro Tag festgesetzt. Die Gebühren für die Betreuung in den Ferienzeiten werden durch die Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats erhoben.
- (4) Außerordentliche Betreuungen (sogenannte Notbetreuungen) können nach Abstimmung mit dem Träger der Mittagsbetreuung sowie dem Personal durchgeführt werden. Die Gebühren werden je nach Nutzungsdauer regulär nach Abs. 1 und Abs. 2 berechnet.

§ 6 Gebühren Mittagessen

Pro gebuchtes Mittagessen wird ein Pauschalbetrag von 4,50 Euro berechnet. Die Abrechnung erfolgt auch bei Fernbleiben und Krankheit. Das Mittagessen kann in diesen Fällen nach Rücksprache mit dem Betreuungspersonal auch abgeholt werden.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung, so beträgt die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind 25 % der Gebühr gem. § 5.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die durch den Gemeinderat Rechtmehring in seiner Sitzung am 29. Juli 2020 beschlossene Gebührensatzung.

Rechtmehring, den 01. Oktober 2020


Sebastian Linner
Erster Bürgermeister

